



Juristische Mitteilungen 2012 / III

Inhalt

Planungsrecht

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Kein Anspruch auf Erlass von Planungsinstrumenten auf einem Drittgrundstück | 2 |
|---|---|---|

Baurecht

- | | | |
|---|--|----|
| 2 | Pflicht der Gemeinde zur Feststellung des gewachsenen Terrains | 7 |
| 3 | Pflicht zu Erstellung von Parkplätzen bei Neubauten | 11 |

Öffentliches Beschaffungswesen

- | | | |
|---|---|----|
| 4 | Verspätete Begehren um aufschiebende Wirkung und um Schadenersatz | 14 |
| 5 | Bewertung der Lehrlingsausbildung | 17 |

Verwaltungsverfahrensrecht

- | | | |
|---|--|----|
| 6 | Nichtigkeit einer Verfügung wegen Unzuständigkeit der Behörde | 20 |
| 7 | Unzulässiger Widerruf einer formell rechtskräftigen Baubewilligung | 23 |

Impressum

Kanton St.Gallen
Baudepartement
Rechtsabteilung
www.jumi.sg.ch

Beatrice Friedrich / Bettina Deillon-Schegg
058 229 43 58 / 058 229 30 71
beatrice.friedrich@sg.ch / bettina.deillon@sg.ch

Zitiervorschlag:

Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen Jahr/Band/Nr.



1

Kein Anspruch auf Erlass von Planungsinstrumenten auf einem Drittgrundstück

Quelle und Zusammenfassung

Entscheid des Baudepartementes Nr. 38/2012 vom 21. August 2012

Dem Grundeigentümer steht gemäss Art. 32 Abs. 1 BauG ein Überprüfungs- und Änderungsanspruch von Baureglementen, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie von Schutzverordnungen zu, die sein eigenes Grundstück betreffen. Ein Anspruch auf Erlass einer Planungszone oder eines Sondernutzungsplans auf dem Nachbargrundstück lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Einleitung

X. ist Eigentümer eines in der dreigeschossigen Kernzone gelegenen Grundstücks, das mit einem Wohn- und Gewerbegebäude überbaut ist. Y. ist Grundeigentümerin des westlich liegenden Grundstücks, das sich ebenfalls in der Kernzone befindet und mit einem Gestaltungsplan überlagert ist, sodass eine fünfgeschossige, blockähnliche Überbauung mit gemischter Nutzung realisiert werden konnte.

X. reichte beim Gemeinderat ein Gesuch zur Umnutzung des Wohn- und Gewerbegebäudes als Vereinszentrum ein. Dagegen erhob Y. Einsprache und beantragte, über das Baugrundstück seien eine Planungszone und ein Sondernutzungsplan zu erlassen, insbesondere mit der Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf den einzelnen Geschossen (Gastronomie, publikumsorientierte Verkaufsnutzungen im Erdgeschoss, zusätzliche Dienstleistungen im ersten Obergeschoss). Als Begründung wurde angeführt, aus dem Richtplan der Gemeinde gehe hervor, dass das Zentrum aufgewertet werden solle. Das Baugrundstück sei praktisch das einzige Grundstück, für welches bisher keine besonderen Vorschriften erlassen worden seien. Die Gemeinde sei daher verpflichtet, die Ziele der Zentrumsplanung auch auf diesem Grundstück umzusetzen. Da das Baureglement und der Zonenplan dafür nicht genügten, müsse eine Planungszone bzw. ein Sondernutzungsplan erlassen werden.

Der Gemeinderat trat auf das Gesuch um Erlass einer Planungszone und eines Sondernutzungsplans nicht ein mit der Begründung, die Einsprecherin



habe keinen Anspruch auf Erlass einer Planungszone oder eines Sondernutzungsplans. Dies gelte umso mehr, wenn der Erlass einer Planungszone für ein Drittgrundstück, das nicht im Eigentum der Gesuchstellerin stehe, beantragt werde.

Gegen den Nichteintretensentscheid des Gemeinderates gelangte die Einsprecherin mit Rekurs ans Baudepartement und beantragte, die Vorinstanz sei anzuweisen, einen Sondernutzungsplan bzw. eine Planungszone zu erlassen.

Erwägungen

1 Nutzungs- und Sondernutzungspläne als Instrumente der Ortsplanung

A Zuständigkeit zum Erlass von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen

Nutzungs- und Sondernutzungspläne stellen eine Kombination von Rechtsetzung und Rechtsanwendung dar. Der Gesetzgeber hat daher die Zuständigkeit, den Miteinbezug der Bevölkerung sowie den Rechtsschutz im Wissen um die besondere Eigenschaft des Planungsrechts speziell geregelt. Nach Art. 4 BauG stellt die politische Gemeinde durch die Ortsplanung die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebiets sicher. Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglementen, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie von Schutzverordnungen erfüllt (Art. 6 Abs. 1 BauG). Die Ortsplanung und die örtliche Baupolizei sind Sache der politischen Gemeinde. Diese ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen öffentlichrechtliche Bauvorschriften zu erlassen (Art. 2 Abs. 1 BauG). Während für den Erlass und die Änderung von Baureglement und Zonenplan die Bürgerschaft zuständig ist, ist es für Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen die zuständige Gemeindebehörde bzw. der Gemeinderat, also die Exekutive (Art. 29 f. BauG).

B Verfahren zum Erlass von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen

Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt (Art. 29 Abs. 1 BauG). Bei Sondernutzungsplänen wie Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbauplänen werden



ausserdem die Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Plangebiet sowie Anstösser durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt (Art. 29 Abs. 2 BauG). Innerhalb der Auflagefrist kann, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dertut, Einsprache erheben (Art. 29bis BauG). Sodann unterstehen Zonenplan und Baureglement dem fakultativen Referendum (Art. 30 Abs. 1 BauG). Die Unterstellung von Zonenplan und Baureglement unter das fakultative Referendum bedeutet, dass es sich bei diesen Erlassen um Gegenstände handelt, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen. Demzufolge können Baureglement und Zonenplan nach Art. 79 Abs. 1 GG auch Gegenstand einer Initiative auf Gemeindeebene bilden. Zudem kann der Grundeigentümer – anders als Dritte – gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 32 Abs. 1 BauG einen Überprüfungs- und Änderungsanspruch haben, wenn der bestehende Plan ein eigenes Grundstück betrifft oder für dieses Nutzungsbeschränkungen zur Folge hat, und zwar selbst dann, wenn die zehnjährige Sperrfrist von Art. 33 Abs. 1 BauG noch nicht abgelaufen ist.

2 Der Rechtsschutz im Raumplanungsrecht

A Auf Bundesebene

Die Minimalstandards des kantonalen Rechtsschutzes werden von Bundesrechts wegen in Art. 33 RPG festgelegt. Demgemäss muss das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen, vorsehen. Die Legitimation muss im gleichen Umfang wie für die Beschwerde vor Bundesgericht und die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde gewährleistet sein.

B Auf kantonaler Ebene

Nach Art. 30bis BauG können mit Rekurs weitergezogen werden:

- Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde über Ablehnung eines Begehrens nach Art. 33 dieses Gesetzes (Bst. a);
- Einspracheentscheide der zuständigen Gemeindebehörde, wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird (Bst. b);
- zustimmende Entscheide der Bürgerschaft, wenn der Rekurrent im Auflageverfahren Einsprache erhoben hat (Bst. c);



- ablehnende Entscheide der Bürgerschaft, wenn eine Verletzung des Anspruchs nach Art. 33 dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Bst. d).

3 Beurteilung durch das Baudepartement

A Nichteintreten auf den Rekurs wegen fehlenden Anfechtungsobjekts

Das Baudepartement hielt fest, dass Art. 33 BauG einen Anspruch auf Überprüfung und Änderung von Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbauplänen sowie Schutzverordnungen begründe. Ein Anspruch auf Erlass eines solchen Plans könne jedoch nicht daraus abgeleitet werden. Ebenso wenig begründe Art. 105 BauG einen Anspruch des Grundeigentümers auf Erlass einer Planungszone. Vorliegend liege somit kein Fall vor, der gemäss Art. 30bis BauG mit Rekurs an das Baudepartement weitergezogen werden könne.

Das Baudepartement prüfte weiter, ob eine weitere Rekursmöglichkeit gegeben wäre. Es hielt fest, der Nichteintretensentscheid des Gemeinderates stelle keine behördliche Anordnung oder Verfügung dar, welche direkt in die Rechte oder die Pflichten von Privaten eingreife. Ohne Verfügung fehle es jedoch an einem Anfechtungsobjekt, das mittels Rekurs beim Baudepartement angefochten werden könne.

B Prüfung als Rechtsverweigerungsbeschwerde

Nachdem gegen den Nichteintretensentscheid des Gemeinderates kein Rekurs möglich war, prüfte das Baudepartement subsidiär, ob dagegen die Rechtsverweigerungsbeschwerde offen stehe. Nach Art. 88 Abs. 1 VRP könne Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben sei oder offen stehe. Dabei könne geltend gemacht werden, dass eine Behörde sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigt verzögere (lit. a), die Amtsgewalt missbrauche oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe (lit. b) oder bei Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe (lit. c).

Das Baudepartement kam zum Schluss, die Ortsplanung liege in der Kompetenz der Gemeinde, weshalb es in ihrem Ermessen stehe, ob sie eine Planungszone oder einen Sondernutzungsplan erlassen wolle. Zudem könne die Bevölkerung durch Einreichen einer gültigen Initiative den Gemeinderat zum Handeln zwingen. Es gebe jedoch keine Pflicht zum Erlass einer Planungszone oder eines Sondernutzungsplans, wie sie von der Einspre-



cherin geltend gemacht wird. Der Gemeinderat habe daher keine Rechtsverweigerung begangen, wenn er auf ein entsprechendes Gesuch nicht eingetreten sei.

C Schlussfolgerung

Demzufolge trat das Baudepartement auf den Rekurs gegen den Nichteintretensentscheid des Gemeinderates nicht ein.

Weitere Hinweise

GVP 2010 Nr. 40

VerwGE B 2009/111 vom 24. August 2010 Erw. 8

E. David, Ortsplanungsrecht II: Das Verfahren beim Erlass von Baureglement, Plänen und Schutzverordnungen in: Das Nachtragsgesetz zum st.gallischen Baugesetz, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, Neue Reihe, Band 20, St.Gallen 1983, Rz. 90

B. Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 62 ff.



2

Pflicht der Gemeinde zur Feststellung des gewachsenen Terrains

Quelle und Zusammenfassung

Entscheid des Baudepartementes Nr. 30/2012 vom 9. Juli 2012

Auch bei Fehlen von Plänen oder anderen Aufzeichnungen, die den Verlauf des ursprünglichen Geländes belegen, trifft die Gemeinde aufgrund des in Art. 12 VRP statuierten Untersuchungsgrundsatzes die Pflicht zur Feststellung des gewachsenen Terrains. Das gilt auch, wenn das gewachsene Terrain nicht mehr mit absoluter Genauigkeit festgestellt werden kann.

Einleitung

X. ist Eigentümer eines in der Wohngewerbezone WG2 gelegenen Grundstücks. Das Grundstück befindet sich an einem nach Westen abfallenden Hang. Auf dem Grundstück befand sich bis zu seinem Abbruch im Jahr 2005 ein vor dem Jahr 1880 erstelltes Wohnhaus mit angebaute Scheune. Heute ist die Fläche, auf der dieses Gebäude stand, eingeebnet, eingekiest und wird als Parkplatz verwendet.

Am 13. September 2011 reichte X. ein Baugesuch für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage ein. Nach den eingereichten Planunterlagen befindet sich der Niveaupunkt auf 421,90 m ü.M. Die Gemeinde wies das Baugesuch ab mit der Begründung, der Niveaupunkt liege auf 419,57 m ü.M., weshalb das geplante Einfamilienhaus die zulässige Gebäudehöhe von 7 m um 1.43 m und die erlaubte Anzahl Vollgeschosse um ein Vollgeschoss überschreite. Bei der Bestimmung des Niveaupunkts sei die Gemeinde vom heutigen Geländeverlauf ausgegangen, da es keine Pläne oder andere Aufzeichnungen gebe, die den Verlauf des Geländes vor dem Bau des ehemaligen Gebäudes belegten.

Gegen den Entscheid der Gemeinde erhob X. Rekurs beim Baudepartement und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Als Begründung wurde angeführt, beim Bau des im Jahr 2005 abgerissenen Gebäudes sei ein Felsabbau unbekanntes Ausmasses vorgenommen worden. Der ursprüngliche Geländeverlauf könne anhand der bestehenden Felskanten sowie aktenkundiger Höhenkoten zumindest schätzungsweise bestimmt werden.



Erwägungen

1 Begriff des Niveaupunktes

Art. 60 Abs. 2 BauG definiert den Niveaupunkt als Schwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden. Der gewachsene Boden ist dabei das Gelände, wie es durch die Erdfaltung und infolge natürlicher Erosion und grossflächigen Hangrutschen oder ähnlichen Naturereignissen ohne vorgängige künstliche Eingriffe des Menschen vorgefunden wird. Dabei ist von den Umständen im Einzelfall auszugehen, wobei in erster Linie – sofern nachvollziehbar – auf das letzte bekannte gewachsene Terrain abzustellen ist. Das nachträglich gestaltete Terrain ist demgegenüber dort massgeblich, wo das gewachsene nicht mehr feststellbar oder wo es in nicht missbräuchlicher Weise zu einer grossflächigen Veränderung über mehrere Nachbargrundstücke gekommen ist.

Der gewachsene Boden ist somit grundsätzlich an Hand des noch feststellbaren natürlich gewachsenen Geländes zu bestimmen, wobei das gewachsene Terrain objektiv und unabhängig vom allfälligen Einfluss auf die Art der Einfügung einer geplanten Baute zu bestimmen ist. Kleinräumige Geländeanpassungen auf einzelnen Grundstücken bleiben grundsätzlich unbeachtlich. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Veränderungen in Gründen liegen, die nicht in der Verantwortung des Grundeigentümers stehen und wenn diese nicht wiederhergestellt werden können, ohne dass dies zu stossenden Ergebnissen führen würde. Dies trifft regelmässig bei grossflächigen Geländeänderungen zu, die zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt realisiert werden.

2 Pflicht der Gemeinde zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

Die Gemeinde begründete das Abstellen auf den aktuellen Geländeverlauf bei der Bestimmung des Niveaupunktes mit dem Fehlen von Plänen oder anderen Aufzeichnungen, die den Verlauf des Geländes vor dem Bau des vor dem Jahr 1880 erstellten Gebäudes belegen würden.

Das Baudepartement hielt hierzu fest, dass aus diesem Umstand allein aber nicht geschlossen werden könne, der frühere gewachsene Boden sei überhaupt nicht mehr feststellbar. Es liege in der Natur der Sache, dass das gewachsene Terrain mangels entsprechender Belege nicht mehr mit absoluter Genauigkeit festgestellt werden könne. Dennoch gelte nach Art. 12 VRP der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Verwaltungsbehörden den rechtser-



heblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen haben. Die Behörden könnten die tatsächlichen Verhältnisse nicht willkürlich oder aus Bequemlichkeit einseitig bestimmen. Vielmehr seien diese soweit möglich von Amtes wegen festzustellen.

3 Beurteilung durch das Baudepartement

A Bestimmung des gewachsenen Terrains im vorliegenden Fall

Das Baudepartement hielt fest, vorliegend befänden sich im Fels auf dem Grundstück drei sichtbare Bohrlöcher, die an unterschiedlichen Stellen des Felsrands vertikal verlaufen. Diese seien zweifellos auf den Felsabbau zurückzuführen, der anlässlich des Baus des etwa im Jahr 1880 erstellten Wohnhauses stattgefunden habe. Wie der Augenschein gezeigt habe, verlaufen Ausläufer der Felswand sowohl nördlich als auch südlich des ehemaligen Wohnhauses mit Scheune noch bis fast unmittelbar an die Strasse. Nur im Bereich des Standorts des früheren Gebäudes präsentiere sich die Felswand zurückgesetzt und der Boden eingeebnet und eingekiest. Es sei denn auch unbestritten, dass die frühere Felsnase im Bereich des Wohnhauses abgetragen worden sei. Trotzdem habe die Gemeinde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf weitere Abklärungen verzichtet. Stattdessen habe sie ein Geometerbüro mit der Aufnahme des aktuellen Geländes beauftragt. Gestützt auf diese Aufnahme sei der Niveaupunkt auf dem aktuellen Terrain festgelegt worden. Die Gemeinde habe somit den Verlauf des früheren gewachsenen Bodens und damit den rechtserheblichen Sachverhalt nur ungenügend abgeklärt.

B Schlussfolgerung

Das Baudepartement kam zum Schluss, der Entscheid der Vorinstanz sei gestützt auf einen ungenügend festgestellten Sachverhalt ergangen. Die notwendigen Abklärungen erforderten besondere örtliche Kenntnisse und eröffneten der Baubewilligungsbehörde, zumal das ursprüngliche Terrain mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr zentimetergenau, sondern voraussichtlich über eine Art Interpolation zu rekonstruieren sein werde, einen gewissen Ermessensspielraum. Das Baudepartement hob den Entscheid der Gemeinde daher auf und wies die Angelegenheit zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurück.



Weitere Hinweise

Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 1999/I/7, 2006/II/15, 2008/III/4, 2012/I/10

VerwGE B 2011/77 vom 20. März 2012, E. 4.4.2 f.

VerwGE B 2011/106 vom 20. März 2012, E. 5.4

3

Pflicht zu Erstellung von Parkplätzen bei Neubauten

Quelle und Zusammenfassung

Entscheid des Baudepartementes Nr. 33/2012 vom 17. Juli 2012

Gemeinden können vom Bauherrn die Erstellung von Parkplätzen nur dann verlangen, wenn ihr kommunales Recht eine entsprechende Pflicht vorsieht.

Weder Art. 72 Abs. 1 BauG noch die VSS-Richtlinien (Normblatt SN 640 281) stellen für sich allein eine genügende gesetzliche Grundlage dar, um von einem Bauherrn im Einzelfall die Erstellung von Parkplätzen zu verlangen.

Einleitung

Ein Grundeigentümer reichte ein Baugesuch für die Erstellung von zwei Doppel-Einfamilienhäusern ein. Auf dem Baugrundstück selbst konnten infolge Platzmangels keine Parkplätze erstellt werden. Die zuständige Bewilligungsbehörde ging aufgrund der von ihr angewandten VSS-Richtlinien (Normblatt SN 640 281) davon aus, dass für die beiden Doppel-Einfamilienhäuser vier Parkplätze für die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer erforderlich seien und verfügte in der Baubewilligung als Auflage, diese seien vor Baubeginn in der Tiefgarage der angrenzenden Überbauung nachzuweisen, entweder durch Erwerb oder durch im Grundbuch eingetragene langfristige Mietverträge.

Die im Einspracheverfahren unterlegene benachbarte Grundeigentümerin machte im anschliessenden Rekursverfahren vor Baudepartement geltend, die Bewilligungsbehörde habe den Nachweis der erforderlichen vier Parkplätze zu Unrecht als Auflage verfügt, sie wäre vielmehr verpflichtet gewesen, das Baugesuch bis zum entsprechenden Nachweis in rechtlich gesicherter Form zurückzustellen. Der in Form eines langfristigen, im Grundbuch eingetragenen Mietvertrages zugelassene Nachweis genüge zudem nicht, erforderlich sei eine dingliche Sicherstellung mittels Eigentumserwerb oder Dienstbarkeit.



Erwägungen

1 Art. 72 Abs. 1 BauG als umsetzungsbedürftige Kompetenznorm

Art. 72 Abs. 1 BauG bestimmt, dass der Bauherr bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen verpflichtet werden kann, auf privatem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge der Benutzer oder Besucher zu schaffen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Bei Art. 72 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine Kann-Vorschrift; es liegt in der Kompetenz der politischen Gemeinden, entsprechende Vorschriften zu erlassen oder aber darauf zu verzichten. Will die politische Gemeinde den Bauherrn im Einzelfall verpflichten, je nach Bauvorhaben eine bestimmte Anzahl Parkplätze zu erstellen, muss sie dafür im kommunalen Recht – in aller Regel in ihrem Bau- oder einem separaten Parkplatzreglement – eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen.

Verzichtet sie darauf, ist es nicht zulässig, die Erstellung von Parkplätzen einzelfallweise und direkt gestützt auf Art. 72 Abs. 1 BauG zu verlangen.

2 Beurteilung des vorliegenden Falls

Das Baudepartement stellte fest, dass das einschlägige kommunale Recht keine Verpflichtung zur Erstellung von Parkplätzen auf privaten Grundstücken vorsieht. Auch aus dem das Baugrundstück überlagernden Gestaltungsplan ergibt sich keine derartige Verpflichtung. Es hielt fest, Art. 72 Abs. 1 BauG stelle für sich allein keine genügende gesetzliche Grundlage dar, die Erstellung von Parkplätzen zu verfügen. Dies gelte umso mehr für die VSS-Richtlinie (Normblatt 640 281), auf die sich die Bewilligungsbehörde bei der Bemessung der Anzahl Parkplätze beruft, handle es sich dabei doch nicht um ein Gesetz im eigentlichen (materiellen) Sinn, sondern um einen Teil eines Regelwerks eines privaten Verbandes; dieses Regelwerk spiegle zwar in einem bestimmten Bereich den Stand der Technik wieder, einem Verband komme hingegen keine gesetzgeberische Kompetenz zu, weshalb dem von ihm erlassenen Regelwerk auch kein allgemeiner Geltungsanspruch eigen sein könne.

Damit kam das Baudepartement zum Schluss, dass sich die von der Bewilligungsbehörde verfügte Auflage, wonach die Rekursgegnerin vor Baubeginn vier Parkplätze für die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer der Wohn-



bauten in der Tiefgarage der angrenzenden Überbauung nachzuweisen habe, nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage stütze.

Wenn die Vorinstanz aber schon keine genügende gesetzliche Grundlage hatte, die Erstellung einer bestimmten Anzahl von Parkplätzen zu verfügen, so erweise sich auch die Rüge der Rekurrentin, sie habe dies verfahrensrechtlich zu Unrecht auf dem Weg einer Auflage verfügt bzw. habe sich zu Unrecht mit einem langfristigen, im Grundbuch eingetragenen Mietvertrag begnügt, von vornherein als unbegründet. Der Rekurs wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Weitere Hinweise

VerwGE B 2010/96 vom 10. Oktober 2010, Erw. 5.1

B. Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 710

4

Verspätete Begehren um aufschiebende Wirkung und um Schadenersatz

Quelle und Zusammenfassung

Urteil des Verwaltungsgerichtes B 2012/119 vom 23. August 2012

Sowohl das Begehren um aufschiebende Wirkung als auch das Begehren um Schadenersatz müssen innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist gestellt werden.

Die Rüge gegen die Gewichtung der Leistungskriterien muss gegen die Ausschreibung als selbständig anfechtbare Verfügung erfolgen. Wird die Rüge erst in der Replik im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Zuschlagsverfügung erhoben, ist sie verspätet.

Einleitung

Das Baudepartement des Kantons St.Gallen schrieb die Lieferung eines Forsttraktors im offenen Verfahren aus. Innert der angesetzten Eingabefrist gingen elf Angebote ein. Der Zuschlag ging an das Angebot der Y. AG.

Gegen die Zuschlagsverfügung erhob die X. AG Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dabei stellte sie folgenden Antrag:

"Da die Abgasnormen und damit die technischen Anforderungen der Ausschreibung des ersten Anbieters nicht eingehalten sind, ist unser Angebot zu berücksichtigen."

Ein Begehren um aufschiebende Wirkung wurde nicht gestellt. Das Baudepartement schloss nach Ablauf der Beschwerdefrist den Vertrag mit der Y. AG und teilte dies dem Verwaltungsgericht sowie der X. AG mit. Erst daraufhin stellt die X. AG in ihrer Replik zur Beschwerdevernehmlassung des Baudepartementes ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung; eventualiter verlangte sie sodann, es sei ihr der durch den widerrechtlichen Zuschlag erlittene Schaden zu ersetzen.



Erwägungen

1 Begehren um aufschiebende Wirkung

Die Beschwerdeführerin hatte erst im Rahmen ihrer Replik zur Beschwerdevernehmlassung ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Das Verwaltungsgericht hielt dazu fest, dass ein solches Begehren innerhalb der Beschwerdefrist gestellt werden müsse. Dies ergebe sich aus Art. 42 VöB, wonach der Präsident des Verwaltungsgerichtes innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden habe. Aus der Formulierung, es sei ihr Angebot zu berücksichtigen, gehe weder explizit noch implizit ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hervor. Das Begehren um aufschiebende Wirkung müsse vielmehr ausdrücklich und zusätzlich zu den materiellen Begehren gestellt werden. Insgesamt ergebe sich, dass das Begehren um aufschiebende Wirkung verspätet gestellt worden sei, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne.

2 Begehren um Schadenersatz

Gemäss Ansicht des Verwaltungsgerichtes verhalte es sich mit dem ebenfalls erst in der Replik (eventualiter) gestellten Schadenersatzbegehren gleich wie mit dem Begehren um aufschiebende Wirkung. Art. 4 Abs. 2 EGöB verlange, dass ein Schadenersatzbegehren mit der Beschwerde einzureichen sei. Ohnehin sei eine Erweiterung oder Ergänzung des Rechtsbegehrens nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeschlossen. Damit sei auch dieses Begehren verspätet gestellt worden. Das Verwaltungsgericht trat demzufolge nicht auf das Begehren um Schadenersatz ein.

3 Rüge gegen die Gewichtung der Leistungskriterien

Die Beschwerdeführerin rügte erstmals im Rahmen ihrer Replik die Gewichtung der Leistungskriterien sei vorgängig nicht bekannt gegeben worden.

A Inhalt des Rechts auf Replik

Das Recht auf Replik stützt sich auf den in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör. Danach haben die Parteien das Recht, von sämtlichen dem Gericht eingereichten Eingaben oder Vernehmlassungen



Kenntnis zu nehmen und zu diesen Stellung beziehen zu können. Das Recht zur Replik soll eine Äusserungsmöglichkeit zu den in den Vernehmlassungen vorgebrachten neuen tatsächlichen oder rechtlichen Argumenten verschaffen. Es beinhaltet indes nicht, darin Vorbringen nachzuschieben, die bereits in der Beschwerde hätten getätigt werden können. Das Verwaltungsgericht hielt dementsprechend fest, dass die erstmals in der Replik vorgebrachte Rüge der Beschwerdeführerin verspätet sei, weshalb darauf nicht einzutreten sei.

B Ausschreibung als selbständig anfechtbare Verfügung

Gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. IVöB gilt die Ausschreibung des Auftrags als selbständig anfechtbare Verfügung. Das Verwaltungsgericht hielt fest, die Rüge der nicht vorgängig bekannt gegebene Gewichtung der Leistungskriterien hätte im Rahmen einer Beschwerde gegen die Ausschreibung vorgebracht werden müssen. Mit dem Vorbringen der Rüge im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen die Zuschlagsverfügung könne auf die Rüge wegen Verspätung nicht eingetreten werden.

4 Fazit des Verwaltungsgerichtes

Zusammengefasst kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass sowohl die Begehren um aufschiebende Wirkung und um Schadenersatz als auch die Rüge betreffend die Gewichtung der Leistungskriterien in der Ausschreibung nicht rechtzeitig erhoben wurden. Auf die Beschwerde wurde deshalb nicht eingetreten.

Weitere Hinweise

GVP 2001 Nr. 18 E. c und d

VerwGE B 2011/22 vom 12. April 2011 E. 2.1

Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, N 2012 f.

5

Bewertung der Lehrlingsausbildung

Quelle und Zusammenfassung

Urteil des Verwaltungsgerichtes B 2012/54 vom 3. Juli 2012, Erw. 3.3

Bei der Bewertung des Kriteriums "Lehrlingsausbildung" ist es sachgerecht, auch die Qualität der Ausbildung zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen der Anzahl auszubildender Lehrlinge sowie der im jeweiligen Einzelbetrieb angestellten Fachkräfte spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Einleitung

Im Hinblick auf einen Bachausbau führte eine politische Gemeinde für die erforderlichen Ingenieurarbeiten ein Einladungsverfahren durch. Folgende Zuschlagskriterien waren festgelegt worden:

"Preis": 65 Prozent,

"Qualität/Inhalt der Auftragsanalyse/Terminplanung": 10 Prozent,

"Berufliche Qualifikation und Referenzen der Schlüsselpositionen": 15 Prozent,

"Anzahl Lernende im Verhältnis zur Anzahl Mitarbeiter": 5 Prozent und

"Personelle Ressourcen": 5 Prozent.

Für jedes Kriterium wurden Noten zwischen eins und vier verteilt, diese mit 100 multipliziert und dann noch gewichtet; die Maximalpunktzahl betrug dementsprechend 400 Punkte.

Innert Frist gingen drei Angebote ein. Den Zuschlag erhielt die S. AG, deren Angebot 350 Punkte erhalten hatte. Die aus der A. AG und B. GmbH bestehende Ingenieurgemeinschaft, deren Angebot mit 349 Punkten den zweiten Platz belegte, erhob gegen den Zuschlag Beschwerde beim Verwaltungsgericht, verlangte dessen Aufhebung sowie die Erteilung des Zuschlags an sie selbst.



Aufgrund der entsprechenden Rügen hatte sich das Verwaltungsgericht im Wesentlichen mit der Bewertung des Kriteriums "Lehrlingsausbildung" zu befassen.

Erwägungen

1 Sachgerechte Bewertungsskala

Für die Bewertung des Kriteriums Lehrlingsausbildung hatte die Vergabestelle die Anzahl Lernender ins Verhältnis zur Anzahl der Fachkräfte im Betrieb gesetzt. Die Punkte hatte sie auf einer auf folgenden Verhältniszahlen basierenden Bewertungsskala verteilt:

1 Punkt: bei 0% oder mehr als 50%,

2 Punkte: bei 0-5% und 45-50%,

3 Punkte: bei 5-10% und 40-45%,

4 Punkte: 10-40%.

Diese Bewertungsskala war nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden. Es sei nachvollziehbar, dass sich ein zu hohes Verhältnis zwischen Lernenden und Mitarbeitenden nicht förderlich auf die Qualität der Ausbildung auswirke. Ein Verhältnis zwischen 10% und 40% als optimal anzusehen, erweise sich als sachgerecht.

Auch die weiteren von der Vergabestelle getroffenen Abstufungen erachtete das Verwaltungsgericht nicht als willkürlich, insbesondere bewirke sie keine Diskriminierung von Betrieben mit überdurchschnittlicher Lehrlingsanzahl. Der Argumentation der Beschwerdeführerinnen, wonach mit jeder Zunahme der Relation zwischen Lernenden und Mitarbeitenden auch die Bewertung erhöht werden müsse, erteilte das Verwaltungsgericht eine Absage: Diesfalls würden diejenigen Unternehmen bevorzugt beziehungsweise am besten abschneiden, die viele Lernende und wenige Fachkräfte beschäftigen. Dies wäre sinnwidrig, gehe es beim Kriterium der Lehrlingsausbildung doch nicht nur um die Bewertung der Quantität, sondern auch um die Bewertung der Qualität.



2 Betriebliche Einzelbetrachtung sachgerecht

Die Vergabestelle hatte für die Bewertung der Lehrlingsausbildung eine betriebsweise Einzelbetrachtung der beiden zur Ingenieurgemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen vorgenommen und dabei festgestellt, dass die A. AG über 3 Lernende und 5 Fachkräfte (60%: 1 Punkt), die B. GmbH hingegen über keine Lernenden (0%: 1 Punkt) verfüge. Aufgrund der betriebsweisen Einzelbetrachtung stellte die Vergabestelle nicht auf die Punktesumme ab, sondern bewertete die Ingenieurgemeinschaft mit durchschnittlich 1 Punkt. Nach Multiplikation und Gewichtung ergab dies gesamt 5 der maximal möglichen 20 Punkte.

Der Argumentation der Beschwerdeführerinnen, die vorgenommene Einzelbetrachtung sei unzulässig, da sie sich zu einer echten Ingenieurgemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen hätten, folgte das Verwaltungsgericht nicht. Die Ingenieurgemeinschaft stelle eine einfache Gesellschaft dar, die weder rechtlich noch wirtschaftlich selbständig sei. Zudem würden die Lernenden nicht im Rahmen der Ingenieurgemeinschaft, sondern in den einzelnen Betrieben ausgebildet. Vor diesem Hintergrund erweise es sich als sachgerecht, nicht die Ingenieurgemeinschaft als Einheit, sondern die einzelnen Betriebe zu bewerten. Auch das Bundesgericht habe sich in diesem Sinn ausgesprochen.

3 Schlussfolgerung

Das Verwaltungsgericht kam zusammenfassend zum Schluss, dass die gegen die Bewertung erhobenen Einwände der Ingenieurgemeinschaft unbegründet seien und die Vergabestelle den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten habe. Die Beschwerde wurde daher abgewiesen und der Zuschlag an die S. AG bestätigt.

Weitere Hinweise

BGE 129 I 313, 326



6

Nichtigkeit einer Verfügung wegen Unzuständigkeit der Behörde

Quelle und Zusammenfassung

Entscheid des Baudepartementes Nr. 36/2012 vom 8. August 2012

Das Amt für Baubewilligungen der Stadt St.Gallen ist für den Erlass von Wiederherstellungsverfügungen nicht zuständig. Verfügt das Amt für Baubewilligungen trotzdem eine Wiederherstellung, ist diese aufgrund der Unzuständigkeit der verfügenden Behörde nichtig.

Einleitung

X. ist Eigentümer eines Grundstücks an einer Kantonsstrasse in der Stadt St.Gallen. Das Grundstück liegt in der Wohn- und Gewerbezone WG 3a und ist mit einem älteren Wohn- und Gewerbehaus überbaut. Im Erdgeschoss befinden sich ein Restaurant mit 50 Plätzen und einer gedeckten Aussenterasse/Lagerraum sowie ein kleiner Vorplatz mit zwei Parkplätzen.

In der Folge ersuchte X. um eine Bewilligung für den Umbau des Wohn- und Gewerbehauses mit inneren Grundriss- und Fassadenänderungen, Einbau von zwei Ladenlokalen im Erdgeschoss und neuer Gasheizung mit Abgasanlage. Gegen das Bauprojekt erhob eine Nachbarin Einsprache und machte unter anderem geltend, das Ausparken aus den bereits bestehenden Parkplätzen sei nur rückwärts auf die Kantonsstrasse möglich und stelle eine Gefährdung dar.

Während der Prüfung der Baubewilligung teilte das zuständige kantonale Strasseninspektorat mit, die bestehende Zufahrtslösung bzw. Anordnung der Parkplätze sei zu überprüfen. Die Anordnung der Parkplätze bedinge ein rückwärtiges Ausfahren in die Kantonsstrasse. Zudem lägen ungenügende Sichtweiten vor.

Das Amt für Baubewilligungen der Stadt St.Gallen erteilte schliesslich die Baubewilligung unter gleichzeitiger Abweisung der zwei Parkplätze im Terrassenbereich. Hierüber sei innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung ein Korrektorgesuch einzureichen.



Dagegen erhob X. Rekurs beim Baudepartement und beantragte die Aufhebung der Verfügung in Bezug auf die abgewiesenen Parkplätze. Zur Begründung brachte er vor, der bestehende Vorplatz mit den beiden Parkplätzen sei nicht Gegenstand des Baugesuchs. Aufgrund des fehlenden Sachzusammenhangs sei es unzulässig, die Baubewilligung für die Renovation und den Umbau der Liegenschaft von der Aufhebung der zwei Parkplätze abhängig machen zu wollen. Das Amt für Baubewilligungen sei für kleinere Bauvorhaben zuständig, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt seien und wenn die Rechtslage klar sei. Hier würden zur Begründung für den Abbruch wichtige öffentliche Interessen angeführt und die Rechtslage sei nicht klar. Deshalb hätte die Aufhebung der Parkplätze von der Baubewilligungskommission verfügt werden müssen.

Erwägungen

1 Zuständigkeit des Amtes für Baubewilligungen

Gemäss Art. 67 Abs. 1 der Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 1. Oktober 2006 (BO) fallen die Beschlussfassung über An- und Nebenbauten, geringfügige Veränderungen an bestehenden Bauten, Korrekturpläne und andere bewilligungspflichtige Sachverhalte, die von geringfügiger Bedeutung sind, in die Zuständigkeit des Amtes für Baubewilligungen, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen berührt sind und die Rechtslage klar ist. Alle anderen bewilligungspflichtigen Tatbestände fallen in den Zuständigkeitsbereich der Baubewilligungskommission (Art. 65 Bst. b BO).

2 Beurteilung durch das Baudepartement

Das Baudepartement stellte fest, dass das Amt für Baubewilligungen die zwei bestehenden Parkplätze im Terrassenbereich unter Berufung auf die Verkehrssicherheit "abgewiesen" hatte. In den Erwägungen habe das Amt für Baubewilligungen präzisiert, dass "die in den Plänen eingetragenen zwei Parkplätze abzuweisen und mit der Zweckänderung der Liegenschaft in dieser Form aufzuheben" seien. Damit habe das Amt für Baubewilligung den Rekurrenten verpflichtet, zwei bestehende Parkplätze aufzuheben und gleichzeitig eine Wiederherstellung verfügt. Gemäss Art. 67 BO sei das Amt für Baubewilligungen der Stadt St.Gallen jedoch nicht für den Erlass von Wiederherstellungsverfügungen zuständig; zudem betreffe die Verkehrssicherheit stets wichtige öffentliche Interessen. Dementsprechend erklärte das



Baudepartement die vom Amt für Baubewilligungen verfügte Aufhebung der Parkplätze wegen Unzuständigkeit der Behörde als nichtig.

Weitere Hinweise

VerwGE B 2011/213 vom 31. Mai 2012

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 961

7

Unzulässiger Widerruf einer formell rechtskräftigen Baubewilligung

Quelle und Zusammenfassung

Urteil des Verwaltungsgerichtes B 2011/190 und 195 vom 29. August 2012

Der Widerruf einer nicht fehlerhaften, formell rechtskräftigen Baubewilligung für eine zwischenzeitlich beinahe fertig erstellte Mobilfunkantenne ist nicht zulässig.

Einleitung

Eine Bauherrin reichte am 12. Oktober 2009 bei der Gemeinde ein Baugesuch zur Erstellung einer Mobilfunkanlage auf einem Baugrundstück ein. Die Gemeinde führte für das Baugesuch das ordentliche Baubewilligungsverfahren durch. Sie versandte am 26. Oktober 2009 eine Bauanzeige an die damalige Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks. Das Baugesuch lag vom 28. Oktober bis 10. November 2009 öffentlich auf.

Am 3. November 2009 teilte das um Überprüfung des mit den Baugesuchsunterlagen eingereichten Standortdatenblatts ersuchte AFU mit, dass die ausgewiesenen Berechnungen korrekt und vollständig seien sowie der Anlage- und der Immissionsgrenzwert an allen massgebenden Orten und mit hin die Bestimmungen der NISV eingehalten seien.

Da innerhalb der Einsprachefrist gegen das Baugesuch keine Einsprache einging, erteilte die Gemeinde die Baubewilligung unter Bedingungen und Auflagen. In der Folge begann die Bauherrin mit der Erstellung der bewilligten Mobilfunkantennenanlage, welche Anfang November 2010 kurz vor der Vollendung stand.

Am 4. November 2010 erhob die Eigentümerin eines rund 50 Meter vom Baugrundstück entfernt gelegenen Grundstücks nachträglich Einsprache gegen die Mobilfunkanlage. Sie rügte im Wesentlichen, dass sie zu Unrecht nicht mit einer Bauanzeige bedient worden sei. Damit sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden. Die Gemeinde verfügte deshalb einen Baustopp und verlangte von der Bauherrin den Nachweis, dass die geplante Mobilfunkanlage zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führe. In der Folge hiess der Gemeinderat die Einsprache gut, widerrief die am 19. November



2009 erteilte Baubewilligung und verpflichtete die Bauherrin unter Androhung der Ersatzvornahme, die teilweise bereits erstellte Mobilfunkanlage bis zum 31. Mai 2011 abzubauen und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Gegen den Einspracheentscheid erhob die Bauherrin Rekurs beim Baudepartement mit der Begründung, die Baubewilligung sei zu Unrecht widerrufen worden, da die formellen Vorschriften des ursprünglichen Bewilligungsverfahrens eingehalten worden seien und die Gemeinde deshalb nicht auf die nachträglichen Einsprache hätte eintreten dürfen.

Das Baudepartement hiess den Rekurs gut. Der Entscheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Einsprecherin zu Recht nicht mit einer Bauanzeige bedient worden sei, da sich ihr Grundstück ausserhalb des massgebenden Radius von der geplanten Mobilfunkanlage befände. Ihre Einsprache sei daher verspätet gewesen, weshalb die Gemeinde gar nicht darauf hätte eintreten dürfen. Der Widerruf der Baubewilligung und der Erlass des Baustopps seien ebenfalls widerrechtlich, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben gewesen seien.

Dagegen erhoben die Einsprecherin und die Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung machten die Beschwerdeführerinnen geltend, dass in dem Standortdatenblatt, das den Berechnungen der massgeblichen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung zugrundeliege, die umliegenden Anlagen - insbesondere im angrenzenden Ausland - nicht berücksichtigt worden seien. Die Feststellungen im Standortdatenblatt seien damit falsch.

Erwägungen

1 Voraussetzungen für den Widerruf einer rechtskräftigen Verfügung

Art. 28 Abs. 1 VRP bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein formell rechtskräftiger Verwaltungsakt geändert oder aufgehoben werden kann. Danach können Verfügungen durch die erlassende Behörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Der Widerruf kommt sowohl gegenüber ursprünglich fehlerhaften Verwaltungsakten in Betracht als auch gegenüber solchen, bei denen der Mangel erst später eintritt.



Mit dem Erfordernis des öffentlichen Interesses verlangt das Gesetz eine Interessenabwägung. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse am Widerruf bzw. an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits gegen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung der Verfügung bzw. an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz andererseits. Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichtes muss das öffentliche Interesse klar überwiegen.

2 Beurteilung durch das Verwaltungsgericht

A Vorliegen einer formell rechtskräftigen Baubewilligung

Das Verwaltungsgericht hielt vorab fest, die Baubewilligung vom 19. November 2009 sei aufgrund der verspäteten Einsprache in formelle Rechtskraft erwachsen. Die formell rechtskräftige Baubewilligung verschaffe dem Bewilligungsinhaber eine öffentlich-rechtliche, faktisch in der Regel vermögenswerte Rechtsposition. Werde ihm diese durch Widerruf entzogen, erleide er als Betroffener eine tatsächliche Belastung. Eine solche tatsächliche Belastung sei hinreichend, um den Widerruf nach Art. 28 Abs. 1 VRP nur dann als zulässig erscheinen zu lassen, wenn wichtige öffentliche Interessen ihn verlangen. Dabei seien im Einzelfall die Interessen an der richtigen Durchsetzung der Rechtsordnung, der Schutz allfälliger Drittbetroffener und das Interesse des Bauherrn zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Es sei unbestritten, dass die von der Gemeinde erteilte Baubewilligung nach Ablauf der 14-tägigen Rekursfrist unangefochten in Rechtskraft erwachsen und die vorliegend umstrittene Mobilfunkanlage zum Zeitpunkt des Erlasses des Baustopps im Wesentlichen bereits fertiggestellt war. Damit stehe fest, dass ein Abbruch für die Beschwerdegegnerin erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge hätte.

B Prüfung der Rechtmässigkeit der Verfügung

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die massgeblichen Grenzwerte nichtionisierender Strahlung seien nicht eingehalten, da die im Ausland gelegenen Mobilfunkanlagen im Standortdatenblatt nicht berücksichtigt worden seien.

Das Verwaltungsgericht äusserte sich hierzu wie folgt: Gemäss dem Standortdatenblatt halte die Mobilfunkanlage sowohl den massgeblichen Immissionsgrenzwert als auch den Anlagewert ein. Der Anlagegrenzwert gelte grundsätzlich nur jeweils für eine einzige Anlage (Art. 3 Abs. 6 NISV). Im Zusammenhang mit dem Anlagegrenzwert seien weitere Anlagen nur dann



beachtlich, wenn sie sich innerhalb desselben Perimeters befänden (Ziff. 62 Anhang 1 NISV). Aus dem Standortdatenblatt und dem dazugehörigen Plan ergebe sich indes, dass sich keine weiteren Sendeanennen im selben Perimeter befänden. Damit haben die Beschwerdeführerinnen zu Unrecht eingewendet, dass die ausländische Sendeanlage fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben und die Berechnungen im Standortdatenblatt falsch seien.

3 Entscheidung des Verwaltungsgerichtes

Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass die umstrittene Baubewilligung weder formelle noch materielle Mängel aufweise. Die Bauherrin habe überdies von der anfänglich erteilten und - wie sich im Rekursverfahren herausgestellt habe - formell rechtskräftigen Baubewilligung in gutem Glauben Gebrauch gemacht. Die Mobilfunkanlage sei bei Erlass des Baustopps im Wesentlichen bereits fertiggestellt gewesen. Ein Abbruch der Mobilfunkanlage würde die Bauherrin daher finanziell erheblich belasten. Die öffentlichen Interessen am Gesundheitsschutz fänden mit der Erfüllung der Bestimmungen der NISV Berücksichtigung (Art. 1 NISV). Der Widerruf sei daher zu Unrecht erfolgt, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

Weitere Hinweise

VerwGE B 2008/68 vom 14. Mai 2009 E. 5.1

VerwGE B 2010/293 vom 31. Mai 2011 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 997a f.